

STATUTEN

Version 4.0, gültig ab dem 18.Februar 2012

Statuten des
MÄNNERCHORS EINTRACHT ETTENHAUSEN
gegründet im Jahre 1907

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Männerchor Eintracht Ettenhausen, gegründet am 23. November 1907, mit Sitz in 8356 Ettenhausen ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Männerchor Eintracht bezweckt die Pflege des Gesangs, der Geselligkeit und der Freundschaft. Daneben sollen die Nachwuchsförderung und die freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Sängerverbandes Hinterthurgau und des Thurgauer Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaften ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

⁴ Der Verein betreibt einen eigenen Rebberg.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Es gibt 2 Kategorien:

a.) Sänger

b.) Nichtsänger

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes.

² Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

³ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Aktive Sänger werden in der Regel nach 20 Jahren Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

² Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

³ Ansprüche

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

² Pflichten, Kategorie Sänger

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Geschäftliche Absenzen, etc.) Mitteilung an Vorstand
- Mitarbeit im vereinseigenen Rebberg; Rechte und Pflichten sind im separaten Rebbergreglement beschrieben

³ Pflichten, Kategorie Nichtsänger

- Die Teilnahme an Vereinsanlässen; Ausnahmen: Proben & Gesangsanlässe
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Geschäftliche Absenzen, etc.) Mitteilung an Vorstand
- Mitarbeit im vereinseigenen Rebberg; Rechte und Pflichten sind im separaten Rebbergreglement beschrieben

⁴ Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten.

⁵ Ehrenmitglieder haben an den Hauptversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die musikalische Leitung
- Die Rebbbergkommission

² Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Hauptversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Namensaufruf
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen (Ein-Austritte, Ausschlüsse, Ernennung von Ehrenmitgliedern)
- Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresbudgets bestehend aus: Vereins- und Rebbbergrechnung, Vereins- und Rebbbergbudget
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Rebbbergkommission
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten, Dirigenten, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Vizedirigenten, Materialverwalters, Fähnrichs, Vizefähnrichs, Musikkommission, Leiters Rebbbergkommission und der Rebbbergkommission
- Statutenrevisionen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Kontrollstelle sowie über alle Geschäfte, die nicht in die alleinige Kompetenz des Vorstandes fallen
- Bewilligung von ausserordentlichen Neuanschaffungen am Rebbberg auf Antrag der Organe oder eines der Aktivmitglieder

² Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leitung mindestens drei Wochen zum Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, zugestellt werden.

³ Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Hauptversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel - Mehrheit der Stimmenden.

⁷ Die Amtsdauer der Organe und Funktionäre beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

⁸ Die Rebbbergkommission besteht aus einem Leiter Rebbbergkommission sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Leiter Rebbbergkommission wird durch die Hauptversammlung

gewählt, der Rest der Rebbergkommission konstituiert sich selbst. Sie ist als technisches Organ gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Aufgaben der Rebbergkommission sind im separaten Rebberg-reglement definiert.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Hauptversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration
- Support
- Musikalische Leitung

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und der musikalischen Leitung, die durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt werden, selbst.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁶ Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen des Sängerverbandes Hinterthurgau, des Kantonalgesangsverbandes und weiteren Institutionen.

⁷ Der Vorstand ist an den Sitzungen der Rebbergkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Suppleanten.

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsauftrag oder einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Dirigent ist als Mitglied des Vorstandes stimmberechtigt.

² Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Die Funktion des Vizedirigenten soll nach Möglichkeit durch ein oder zwei Aktivmitglieder besetzt werden. Sie werden an der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Hauptversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Der Dirigent ist von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Dirigenten.

³ Die Hauptversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit (PR Public Relations). Sie ist für den Schutz und die Förderung des Images des Chors verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her.

² PR- und Sponsoringaktivitäten sind durch den Vorstand zu koordinieren.

V. Pflichten des Vereins

Art. 14 Pflichtauftritte

¹ Der Verein hat an folgenden Anlässen zu singen:

- An Hochzeiten eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes
- Einwohnern und Einwohnerinnen von Ettenhausen zu deren 80., 90., 95. und 100. Geburtstag
- Beim Tode eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes
- In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand und bei dringenden Angelegenheiten der Präsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 15 Arbeit im vereinseigenen Rebberg

¹ Der Verein setzt sich aktiv für die Erhaltung und Pflege des eigenen Rebberges ein.

VI. Finanzen

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag aus dem vereinseigenen Rebberg
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die der Passivmitglieder werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 150.00, Passivmitglieder bezahlen maximal Fr. 50.00 pro Jahr.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 17 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 18 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme jener des Dirigenten und jener des/der Vizedirigenten, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VII. Vereinsfahne und Archiv

Art. 19 Vereinsfahne

¹ Fähnrich und Vizefahnrich werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 20 Vereinsarchiv

¹ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine dafür geeignete Person bestimmen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Vereinsmaterialien

¹ Vereinsmaterialien werden auf Kosten des Vereins angeschafft und bleiben dessen Eigentum.

² Die Veräusserung von Immobilien bedarf der Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der aktiven Mitglieder im Rahmen einer Hauptversammlung.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat Aadorf für maximal 10 Jahre zu treuen Händen überwiesen. Wird innerhalb dieser Frist ein Gesangsverein, welcher die Interessen der gesangswilligen Einwohner von Ettenhausen wesentlich berücksichtigt, gegründet, geht das gesamte Vereinsvermögen, inklusive der aufgelaufenen Zinsen, als Startkapital an diese Gruppierung. Ansonsten wird das gesamte Vereinsvermögen nach Ablauf dieser Frist an die gemeinnützigen Vereine von Ettenhausen, nach einem Schlüssel, welcher deren Vermögenslage berücksichtigt, verteilt.

X. Rebbereglement

Art. 23 Querverweis und Gültigkeit

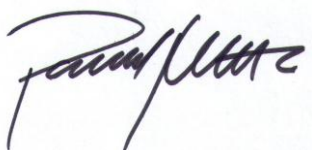
¹ Das Rebbereglement ist ein separates Dokument. Es ist integraler Bestandteil dieser Statuten.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 18. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Männerchor Eintracht Ettenhausen

Ettenhausen, 18. Februar 2012

Der Präsident:



Pascal Mettler

Der Aktuar:



Hans-Jürg Eggimann

Anhang 1:

Rebbereglement